

## **Studiengangreglement «Certificate of Advanced Studies (CAS) in tiergestützter Therapie» der Universität Basel**

Vom 10.11.2021

Die Fakultät für Psychologie der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

### *§ 1. Zweck und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Studiengangreglement regelt den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in tiergestützter Therapie» der Universität Basel.

<sup>2</sup> Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel die Weiterbildungsstudiengänge «Certificate of Advanced Studies (CAS) in tiergestützter Therapie» der Universität Basel studieren.

<sup>3</sup> Über Einzelheiten der Weiterbildungsstudiengänge orientiert der Studienplan.

### *§ 2. Trägerschaft*

<sup>1</sup> Trägerin der Studiengänge ist die Fakultät für Psychologie der Universität Basel.

<sup>2</sup> Bezüglich administrativer und finanzieller Belange sind die Studiengänge den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.

### *§ 3. Aufnahme zum Studium*

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in den Studiengang müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Hochschulabschluss in einem medizinisch-therapeutischen Beruf. Insbesondere zählen hierzu Medizin, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Psychotherapie.

b) Erfahrung im Umgang mit den Tieren, die in der eigenen Arbeit eingesetzt werden.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen können Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die einen adäquaten beruflichen Werdegang und fachliche Qualifikation nachweisen. Die Anzahl dieser Teilnehmenden darf den Prozentsatz von zehn Prozent nicht überschreiten.



#### § 4. *Inhalt des Studiengangs*

- <sup>1</sup> Der Studiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, fundierte theoretische und praktische Kenntnisse zur Mensch-Tier-Beziehung und zum Einsatz von Tieren in der eigenen therapeutischen Arbeit zu vermitteln.
- <sup>2</sup> Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördert dadurch fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.
- <sup>3</sup> Der Studiengang enthält folgende Inhalte:
  - a) Grundlagen der Mensch-Tier-Beziehung und der tiergestützten Therapie
  - b) Aspekte des Tieres: Biologie, Haltung, Ausbildung und Einsatzmöglichkeiten
  - c) Grundlagen zu psychischen und somatischen Beeinträchtigungen
  - d) Best practice: Ansätze und Interventionen
  - e) Prozessevaluation und wissenschaftliches Arbeiten
- <sup>4</sup> Die Studiengangsinhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung.
- <sup>5</sup> Änderungen hinsichtlich der Inhalte bleiben der Studiengangskommission vorbehalten.

#### § 5. *Umfang und Dauer des Studiengangs*

- <sup>1</sup> Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in tiergestützter Therapie» der Universität Basel umfasst 17 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von 1 Jahr.

#### § 6. *Aufbau des Studiengangs*

- <sup>1</sup> Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in tiergestützter Therapie» der Universität Basel umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Themenbereichen:
  - a) Grundlagen der Mensch-Tier-Beziehung und der tiergestützten Therapie, Ethische und rechtliche Aspekte (2 ECTS)
  - b) Aspekte des Tieres: Biologie, Haltung, Ausbildung und Einsatzmöglichkeiten (3 ECTS)
  - c) Grundlagen zu psychischen und somatischen Beeinträchtigungen (1 ECTS)
  - d) Best practice: Ansätze und Interventionen (3 ECTS)
  - e) Prozessevaluation, wissenschaftliches Arbeiten (1 ECTS)
  - f) Externes Praktikum mit Praktikumsbericht (2 ECTS)
  - g) Eigene Praxis (2 ECTS)
  - h) Intervision (1 ECTS)
  - i) Schriftliche Abschlussarbeit und mündliche Präsentation (2 ECTS)
- <sup>2</sup> Die Lehrveranstaltungen der Themenbereiche mit Angabe der damit erwerbenden ECTS-Kreditpunkte werden im Studienplan den Studierenden bekannt gegeben.

§ 7. *Bestehen des Studiums*

<sup>1</sup> Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in tiergestützter Therapie» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

- a) Grundlagen der Mensch-Tier-Beziehung und der tiergestützten Therapie, Ethische und rechtliche Aspekte (2 ECTS)
- b) Aspekte des Tieres: Biologie, Haltung, Ausbildung und Einsatzmöglichkeiten (3 ECTS)
- c) Grundlagen zu psychischen und somatischen Beeinträchtigungen (1 ECTS)
- d) Best practice: Ansätze und Interventionen (3 ECTS)
- e) Prozessevaluation, wissenschaftliches Arbeiten (1 ECTS)
- f) Externes Praktikum mit Bericht (2 ECTS)
- g) Eigene Praxis mit Bericht (2 ECTS)
- h) Intevision (1 ECTS)
- i) Schriftliche Abschlussarbeit und mündliche Präsentation (2 ECTS)

§ 8. *Lehrveranstaltungsformate*

<sup>1</sup> In den Studiengängen werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten:

- a) Workshops
- b) Crosstalk-Veranstaltung
- c) E-Learning und Selbststudium
- d) Intevision
- e) Praktikum

<sup>2</sup> Die Kurssprache ist Deutsch.

§ 9. *Leistungsüberprüfungsformate*

<sup>1</sup> In den Studiengängen finden folgende Leistungsüberprüfungsformate Anwendung:

- a) Schriftliche Zwischenprüfungen zu den Themenbereichen a), b) und c)
- b) Berichte zu Praktikum und eigener Praxis
- c) Intevision
- d) Schriftliche Abschlussarbeit
- e) Mündliche Präsentation

<sup>2</sup> Negative Leistungsüberprüfungen können einmal wiederholt werden.



#### *§ 10. Schriftliche Zwischenprüfungen Themenbereiche*

<sup>1</sup> Nach den Themenbereichen a): Grundlagen der Mensch-Tier-Beziehung und der tiergestützten Therapie; Ethische und rechtliche Aspekte b): Aspekte des Tieres: Biologie, Haltung, Ausbildung und Einsatzmöglichkeiten und c): Grundlagen zu psychischen und somatischen Beeinträchtigungen gemäss § 6 und § 7 muss ein Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Zwischenprüfung erbracht werden.

#### *§ 11. Berichte zu Praktikum und eigener Praxis*

<sup>1</sup> Der Nachweis des Praktikums und der eigenen Praxis sowie die Erfahrungen damit werden je in einem schriftlichen Bericht festgehalten.

#### *§ 12. Intervision*

<sup>1</sup> Die aktive Teilnahme an den insgesamt 1,5 Tagen Intervision ist obligatorisch und muss vollumfänglich nachgewiesen werden.

#### *§ 13 Schriftliche Abschlussarbeit*

<sup>1</sup> Studierende verfassen eine schriftliche Abschlussarbeit in Form einer Falldokumentation oder einer Arbeit zu einem Thema im Fachgebiet mit praktischer Relevanz, vorzugsweise am Ende des Weiterbildungsstudiums. Sie werden frühestens zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn sie die 9 ECTS-Kreditpunkte aus den in § 7 genannten Themenbereichen a) bis d) erworben haben und wenn die Betreuerin oder der Betreuer bereit ist, die schriftliche Abschlussarbeit auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studentin oder des Studenten im konkreten Themenbereich zu betreuen.

<sup>2</sup> Die schriftliche Abschlussarbeit wird unter der Betreuung einer oder eines von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ermächtigten Dozentin oder eines Dozenten verfasst. Diese oder dieser setzt das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten fest.

<sup>3</sup> Die Abschlussarbeit wird durch den Dozenten oder die Dozentin mit pass/fail bewertet. Nach Abgabe der Arbeit folgt eine schriftliche oder mündliche Rückmeldung durch den Dozenten/die Dozentin.

<sup>4</sup> Eine nicht bestandene schriftliche Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in tiergestützter Therapie» an der Universität Basel.

#### *§ 14. Mündliche Präsentation*

<sup>1</sup> In einer mündlichen Präsentation werden die Abschlussarbeiten den anderen Teilnehmenden vorgestellt.



*§ 15. Leistungsbewertung*

<sup>1</sup> Studentische Leistungen werden mit bestanden (pass) bzw. nicht bestanden (fail) bewertet.

*§ 16. Einsichtsrecht*

<sup>1</sup> Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

*§ 17. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen*

<sup>1</sup> Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von ECTS-Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden oder werden, entscheidet die Studiengangkommission.

<sup>2</sup> Eine allfällige Anerkennung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühr.

*§ 18. Urkunden*

<sup>1</sup> Studierenden, die das «Certificate of Advanced Studies (CAS) in tiergestützter Therapie» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies (CAS) in tiergestützter Therapie» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Themenbereiche, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte sowie das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

<sup>2</sup> Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

*§ 19. Härtefälle*

<sup>1</sup> In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese nicht grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

*§ 20. Ausschluss*

<sup>1</sup> Studentinnen oder Studenten können vom Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in tiergestützter Therapie» der Universität ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangsreglements definitiv nicht bestanden haben.



§ 21. *Kosten*

<sup>1</sup> Die Studiengebühr für den Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in tiergestützter Therapie» beträgt insgesamt 5'500 CHF. Die Zahlungsmodalitäten werden im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen, Lehr- und Lernmaterialien mit ein, nicht aber Kosten für spezielle Leistungen wie bspw. für Reisen oder Unterkunft.

<sup>3</sup> Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschluss von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder Teilgebühren.

§ 22. *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Dieses Studiengangreglement ersetzt das Studiengangreglement vom 6. Februar 2018. Es gilt jeweils das Studiengangreglement, welches zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war.

---

<sup>1</sup> Genehmigt am 07. Dezember 2021, wirksam seit 08. Dezember 2021